

<b>Beratungsfolge</b> Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr	03.03.2015
Haupt- und Finanzausschuss	09.06.2015
Rat	17.03.2015

**Gestaltungsbeirat der Stadt Haan**  
**hier: Beschluss über die Geschäftsordnung**

**Beschlussvorschlag:**

Dem vorgelegten Entwurf der Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Haan (Stand 09.02.2015) wird zugestimmt.

**Sachverhalt:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 20.01.2015 die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates begrüßt und die Verwaltung beauftragt eine Geschäftsordnung für einen Gestaltungsbeirat in der Stadt Haan bis zur Sitzung am 03.03.2015 vorzulegen.

Dieser Entwurf (s. Anlage 1) liegt hiermit vor, einzelne Inhalte sind nachfolgend erläutert.

**Aufgabe und Zuständigkeit des Gestaltungsbeirats**

Vom Wirken des Beirates und seiner Mitglieder ist ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für gute Architektur und Stadtgestaltung in der Öffentlichkeit, in Politik und Verwaltung zu erwarten. Der Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium die politischen Institutionen wie auch die Verwaltung in Fragen der Stadtgestaltung, des Stadtbildes und der Architektur und zu städtebaulichen und baukünstlerischen Projekten, die für die Erhaltung oder Gestaltung des Haaner Stadtbildes von erheblichem Einfluss sind.

Der Gestaltungsbeirat hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Planungs- und Bauprojekte im Hinblick auf ihre städtebauliche, architektonische und gestalterische

Qualitäten zu prüfen und zu beurteilen. Er formuliert Hinweise und Kriterien zur Erreichung dieses Ziels.

Der Gestaltungsbeirat ist kein Ausschuss im Sinne des § 57 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Planungen, die im Beirat behandelt werden sollen umfassen jedoch nicht jedes bauordnungsrechtliche Einzelvorhaben, sondern solche, die wegen ihres Standortes, ihres Umfeldes, ihrer Nutzung oder ihrer Größe oder wegen sonstiger Belange von besonderer städtebaulicher Bedeutung sind. Aus Sicht der Verwaltung sind diese Vorhaben im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung mit seinen drei Teilbereichen Haan, Gruiten und Gruiten-Dorf, den Denkmalschutzsatzungen Innenstadt Haan und Gruiten-Dorf sowie im Umfeld von Denkmalobjekten außerhalb der o.g. Schutzbereiche.

Der Beirat soll bereits zu einem frühen Planungszeitpunkt involviert werden.

Gleiches gilt für städtebauliche Planungsprojekte von besonderer Relevanz, Verkehrsbauten besonderer Bedeutung sowie stadtgestalterisch relevante Einzelmaßnahmen, bzw. Objekte in den o.g. Geltungsbereichen.

Bei der Formulierung von Auslobungen als Grundlage für konkurrierende Verfahren (Wettbewerbe, Mehrfachbeauftragungen) städtebaulich relevanter Projekte, soll der Gestaltungsbeirat ebenfalls frühzeitig beteiligt werden.

### **Größe und Mitglieder des Gestaltungsbeirats:**

Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt durch den Rat auf Vorschlag der Verwaltung. Die Mitglieder sollen unter fachlichen Gesichtspunkten entscheiden, insofern müssen die Mitglieder Fachleute auf dem Gebiet des Städtebaus, der Architektur, der Landschaftsplanung und der Denkmalpflege sein.

Die Anzahl der Mitglieder soll überschaubar bleiben, so dass eine Diskussion und Urteilsfindung über vorgelegte Projekte ermöglicht wird. Es werden daher 4 stimmberechtigte Mitglieder plus 2 Stellvertreter vorgeschlagen. Damit kann besser gewährleistet werden, dass die Sitzungen des Beirats regelmäßig stattfinden können.

Um die Unabhängigkeit der Entscheidungsfindung zu gewährleisten schlägt die Verwaltung vor, nicht ortsansässige Fachleute zu berufen

Um eine Verzahnung der Beiratstätigkeit in Richtung des zuständigen Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr zu gewährleisten wird ebenfalls vorgeschlagen, dass der/die jeweilige Ausschussvorsitzende und Ihre/ sein Stellvertreter/in als nicht stimmberechtigtes Mitglied dem Beirat ebenfalls angehören.

Die/der Vorsitzende des Gestaltungsbeirats und die/der Stellvertreter werden durch alle Mitgliedern des Beirates gewählt.

Der/Die Technische Beigeordnete/r und die Amtsleitung Amt 61 sind zur Teilnahme an der Beiratssitzung berechtigt, sind aber nicht selbst Mitglieder.

Falls erforderlich, sollte der Beirat externe Gutachter zu den Sitzungen beiladen können.

### **Sitzungstermine und Beiratssitzung**

Um eine Kontinuität in die Tätigkeit des Beirats zu gewährleisten und um Verzögerungen in bauordnungsrechtlichen Verfahren zu verhindern schlägt die Verwaltung ca. 4 Sitzungen im Jahr vor (in einen Abstand von drei Monaten). Falls erforderlich kann der Gestaltungsbeirat auf Einladung des Beiratsvorsitzenden auch öfter tagen.

Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates sind nicht öffentlich, der Vorsitzende kann aber dem Entwurfsverfasser des zu beurteilenden Projektes oder dessen Bauherren/in Gelegenheit zur Äußerung geben.

Im Anschluss an die interne Beratung des Gestaltungsbeirates über das beurteilende Projekt teilt der/die Vorsitzende dem Entwurfsverfasser die Empfehlung des Gestaltungsbeirates mit. Die Mitglieder des Beirates sind zur Verschwiegenheit über die interne Beratung verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Gestaltungsbeirat. Die Regelung zur Stellungnahme gegenüber dem Bauherren und Architekten bleiben davon unberührt.

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirates, so ist dem Entwurfsverfasser die Möglichkeit zur Überarbeitung gemäß den Empfehlungen des Gestaltungsbeirates einzuräumen. Der Beirat gibt die Beurteilungskriterien hierfür bekannt. Das Vorhaben ist dem Beirat dann erneut vorzustellen.

### **Geschäftsstelle und Öffentlichkeit**

Die Geschäftsstelle ist im Amt 61 angesiedelt, damit sichergestellt werden kann, dass alle relevanten Projekte behandelt werden und gewährleistet ist, dass zeitliche Verzögerungen in Hinblick auf bauordnungsrechtliche Verfahren vermieden werden können. Die Geschäftsstelle ist zuständig für die Aufstellung der Tagesordnung, die Vorbereitung der Sitzungen und die Fertigung der Niederschrift des Gestaltungsbeirates

### **Vergütung**

Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates erhalten Ihre Tätigkeit in Anlehnung an Preisrichterhonorare vergütet. Reisekosten werden entsprechend dem Reisekostengesetz erstattet.

### **Weiters Vorgehen:**

Sobald die Geschäftsordnung durch den Rat beschlossen ist, wird die Verwaltung Kontakt zu geeigneten Personen aufnehmen und dem Ausschuss bzw. dem Rat entsprechende Vorschläge zur Besetzung des Gestaltungsbeirates unterbreiten.

### **Finanz. Auswirkung:**

Die Verwaltung geht von einem finanziellen Aufwand von ca. 10-12.000 EUR im Jahr aus für Vergütung, Reisekosten ggfs. externe Sachverständigen. Entsprechende Mittel sind im Haushalt einzuplanen.

**Anlagen:**

Anlage 1: Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Haan (Stand 09.02.2015)